

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2000

Derendingen: Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Obergadenbach - Verbindungsbach (Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal)“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Der Obergadenbach verbindet den Grüttbach mit dem Kanal (Gewerbekanal). Im Jahre 2009 wurde der südliche Abschnitt (1. Etappe), vom Grüttbach bis zur Grüttstrasse, renaturiert (ausgedolt).

In einer 2. Etappe soll der nördliche Abschnitt, von der Grüttstrasse bis zum Kanal, revitalisiert werden.

Das Projekt sieht vor, den minimalen Raumbedarf für Fliessgewässer sicherzustellen und den Obergadenbach auf einer Länge von 500 m naturnah zu gestalten. Im untersten Teil sollen zudem zusätzliche Aufwertungsmassnahmen (Amphibienweiher) ausgeführt werden. Mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan sollen die Massnahmen zur naturnahen Gestaltung des Obergadenbaches festgelegt werden.

Die Einwohnergemeinde Derendingen beantragt als Bauherrin dem Regierungsrat, den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Obergadenbach - Verbindungsbach (Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal)“ zu genehmigen.

2. Erwägungen

2.1 Raumplanerische Interessenabwägung

Der Obergadenbach ist ein öffentliches Gewässer. Das Projekt ist deshalb planungsrechtlich mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen (§ 68 lit. e Planungs- und Baugesetz, PBG, BGS 711.1).

Im obersten Bereich von der Grüttstrasse bis zu den ersten Liegenschaften (GB Derendingen Nr. 109) hat die Bauverwaltung Derendingen mit dem Eigentümer der Parzelle Landabtretungsverhandlungen geführt. Diese verliefen positiv, so dass mit einer zusätzlichen Fläche von 1098 m² ein Gewässerraum von 11 m Breite erreicht wird. Dieser erfüllt die Anforderungen an den minimalen Raumbedarf. Der Landerwerb untersteht wegen der geringen Grösse nicht dem bäuerlichen Bodenrecht. Erworben wird das Land durch den Kanton (Amt für Umwelt).

Die Humusschicht von etwa 500 m³, welche auf dem heutigen GB Nr. 109 abgetragen wird, wird – in Absprache mit dem Eigentümer und Pächter – auf dem gleichen Grundstück zur Bodenverbesserung wieder angelegt.

Die Parzelle Nr. 109 ist im Kataster der belasteten Standorte als Ablagerungsstandort von inerten Baustoffen (Betonabbruch und Kiessand) verzeichnet. Der belastete Standort gilt als nicht

untersuchungsbedürftig. Das Bachprojekt tangiert den belasteten Standort. Falls bei den Bauarbeiten Deponiematerial angegraben wird, ist dieses sachgerecht zu entsorgen und die Deponie mit Lehm gegenüber dem Bachareal abzudichten.

Im anschliessenden Bereich bis zur Biberiststrasse wird das Gerinne soweit möglich naturnah gestaltet. Nach dem Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) besteht in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Biberiststrasse eine Schadstoffbelastung des Oberbodens, weshalb dieser nur mit Einschränkungen weiter verwendet werden kann. Abgesehen von diesem Streifen kann das Oberbodenmaterial ebenfalls zur Bodenverbesserung auf Parzelle Nr. 109 verwendet werden. Das Unterbodenmaterial wird zur Gestaltung des Gerinnes verwendet.

Die Bauarbeiten erfolgen auf dem Abschnitt von der Grüttstrasse bis zur Biberiststrasse ab dem angrenzenden Flurweg.

Im Abschnitt von der Biberiststrasse bis zur Dammstrasse wird insbesondere ein Nebengebäude entfernt. Dadurch erhält der Bach in diesem Bereich mehr Platz und kann naturnah gestaltet werden.

Im untersten Abschnitt wird der Bach aufgeweitet. Auf der angrenzenden Parzelle GB Derendingen Nr. 1171, welche der Gemeinde gehört, werden grössere Aufwertungsmassnahmen mit Tümpeln und einem Weiher für Amphibien erstellt.

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle bedürfen einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können [Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Kantonales Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11)]. Mit der „Revitalisierung Obergadenbach“ wird sowohl in den Verlauf als auch in die Ufer und die Sohle eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann. Für die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF und § 18 FiG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Wegen des engen Sachzusammenhangs und aus Gründen der formellen und materiellen Koordinationen nach § 134 PBG rechtfertigt es sich, dass die fischereirechtliche Bewilligung gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplans durch den Regierungsrat erfolgt.

Die Massnahmen beanspruchen kein Waldareal, unterschreiten jedoch lokal den gesetzlichen Waldabstand. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die Massnahmen im gesetzlichen Waldabstand dienen der Aufwertung des Gewässers. Die Gründe für eine Ausnahmegewilligung nach § 5 lit. c Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW, BGS 931.72) sind erfüllt. Die Ausnahmegewilligung kann erteilt werden.

Für die Revitalisierung des Obergadenbaches muss Ufervegetation im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) entfernt werden. Die Aufwertung des Obergadenbaches ist ein standortgebundenes Vorhaben, für welches eine Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG erteilt werden kann.

Mit dem Durchlass Grüttstrasse wird im Gewässerschutzbereich A_U ein technisches Bauwerk unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) eingebaut. Einbauten unter den HGW wie auch temporäre Bauwasserhaltungen stellen einen gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grundwasser dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 53 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 711.15). Zuständig ist nach § 69 GWBA das Bau- und Justizdepartement (BJD). Weil zum Zeitpunkt dieses Beschlusses die erforderlichen Gesuchsunterlagen noch nicht eingereicht wurden, wird die wasserrechtliche Bewilligung nachträglich

mit einer separaten Verfügung des BJD erteilt. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Die gewässerschutztechnischen Auflagen für den Bau und den Bestand des Durchlasses im Grundwasserbereich werden mit der separaten wasserrechtlichen Bewilligung des BJD verfügt.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2010 wurde die Bevölkerung über das Projekt, die Ziele und die Massnahmen orientiert. Anschliessend wurde das Projekt zur Mitwirkung bis am 17. September 2010 in der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Es wurden keine Einwände und Änderungsvorschläge eingebracht. Mit den besonders betroffenen Landeigentümern (Landerwerb, Abbruch von Nebengebäude) wurden einvernehmliche Lösungen erreicht.

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte in der Zeit vom 9. Mai 2011 bis und mit 8. Juni 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Bau- und Justizdepartement zwei Einsprachen gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Obergadenbach - Verbindungsbach (Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal)“ ein.

2.2 Behandlung der Einsprachen

2.2.1 Prozessuale Voraussetzungen für die Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Im dargestellten Sinn kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Revitalisierung Obergadenbach“ sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe des Revitalisierungsprojektes wohnen.

2.2.2 Einsprache von Zürcher Christine, Biberiststrasse 39, 4552 Derendingen

Christine Zürcher leidet seit Jahren an Multipler Sklerose und das Gehen fällt ihr immer schwerer. Nachdem sie von der Invalidenversicherung (IV) einen elektrischen Scooter erhalten hat, liess sie eine Rampe und einen Steg über den Bach anlegen. Damit kann die Einsprecherin mit dem Scooter vom Haus über die Rampe und den Steg auf den Flurweg fahren und alleine einkaufen gehen. Sie kann somit selbständig leben. Christine Zürcher beantragt, dass man ihr das Recht zugesteht, eine Brücke über den Obergadenbach erstellen zu lassen. Sie ist einverstanden, dass dieses Recht nach ihrem Tod oder nach Auszug aus der Liegenschaft erlischt.

Am 7. Juli 2011 fand mit Vertretern des Bau- und Justizdepartements eine Einspracheverhandlung statt.

Die Einsprache vom 30. Mai 2011 wurde fristgerecht eingereicht. Die Einsprecherin bewohnt eine Liegenschaft in unmittelbarer Nähe des Obergadenbaches. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Das Begehren von Christine Zürcher ist nachvollziehbar und verständlich. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung wird ein Übergang von der Liegenschaft Biberiststrasse 39, 4552 Derendingen, über den Obergadenbach bis zum Flurweg solange geduldet, wie Christine Zürcher die Liegenschaft bewohnt. Damit besteht kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Anlage über den Obergadenbach. Die Einsprache ist in diesem Sinne gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2.3 Einsprache von Epp Christian, Corina und Gian, Biberiststrasse 49, 4552 Derendingen

Christian und Corina Epp beantragen, die Abschnitte des Obergadenbaches im Bereich der Liegenschaft Biberiststrasse 49, 4552 Derendingen, im Grossen und Ganzen zu belassen und nur ein paar Holzereiarbeiten durchzuführen.

Am 7. Juli 2011 fand mit Vertretern des Bau- und Justizdepartements eine Einspracheverhandlung statt.

Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht. Die Einsprecher bewohnen eine Liegenschaft in unmittelbarer Nähe des Obergadenbaches. Sie sind vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Mit dem Projekt zur Revitalisierung des Obergadenbaches soll der Bach aufgewertet werden. Eingriffe am Ufer sind deshalb notwendig. An der Einspracheverhandlung wurde festgelegt, dass im Bereich der Liegenschaft Biberiststrasse 49, Derendingen, einzelne Bäume stehen gelassen werden und am Ufer im Bereich von GB Derendingen Nr. 1229 sanft eingegriffen wird. Gleichzeitig wurde den Einsprechern dargelegt, dass ein Übergang über den Obergadenbach nicht bewilligt werden könnte.

Mit Brief vom 18. Juli 2011 zogen die Einsprecher die Einsprache vom 30. Mai 2011 zurück. Die Einsprache ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

2.3 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt worden ist.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Projekt verbessert den ökomorphologischen Zustand des Obergadenbaches und Verbindungsbaches auf einer Länge von 500 m von teilweise „stark beeinträchtigt“/„naturfremd“/„künstlich“ und „wenig beeinträchtigt“ auf die Stufe „naturnah“. Die Kriterien des Neuen Finanzausgleichs (NFA) für Renaturierungen sind somit erfüllt. Das Projekt erfüllt zudem die kantonalen Anforderungen an den Raumbedarf für Fließgewässer weitgehend (Gewässerraum von 11 m Breite).

Das Projekt wurde von den Ämtern für Landwirtschaft (ALW), Raumplanung (ARP), Umwelt (AfU) und Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgeprüft. Die gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden.

Die Gesamtkosten der Revitalisierung werden auf Fr. 235'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Renaturierung von Gewässern“ an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag (KVA) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 82'250.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45%, im Maximum Fr. 105'750.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Die verbleibenden 20 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfällige nicht subventionsberechtigten Kosten, im Minimum Fr. 47'000.00 (inkl. MwSt.), hat die Einwohnergemeinde Derendingen zu tragen.

Die Gesamtkosten der Aufwertungsmassnahmen für Amphibien (Weiher und Tümpel) auf GB Derendingen Nr. 1171 werden auf Fr. 100'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Diese werden vollständig vom Kanton Solothurn übernommen.

Der Gemeinderat Derendingen hat am 27. Oktober 2010 dem kantonalen Nutzungsplan einstimmig zugestimmt und einen Bruttokredit in der Höhe von Fr. 235'000.00 für das Projekt genehmigt.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff, 69 und 134 PBG sowie §§ 45 und 46 GWBA:

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Obergadenbach-Verbindungsbach (Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal)" mit Sonderbauvorschriften (SBV) wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie dem genehmigten widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Revitalisierung Obergadenbach-Verbindungsbach (Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal)" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.4 Die Einsprache von Zürcher Christine, 4552 Derendingen, wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Der Übergang über den Obergadenbach auf GB Derendingen Nr. 1201 wird solange geduldet, als Christine Zürcher die Liegenschaft Biberiststrasse 39, 4552 Derendingen, bewohnt. Die Bauten und Anlagen sind danach unverzüglich und zu Lasten des Eigentümers / der Eigentümerin von GB Derendingen Nr. 1201 zu entfernen. Mit der Duldung des Überganges wird kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Anlage begründet.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.5 Die Einsprache von Epp Christian, Corina und Gian wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.6 Der Einwohnergemeinde Derendingen wird die Bewilligung erteilt, den Obergadenbach nach dem Plan Nr. 1851/2a zu revitalisieren. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.7 Der Einwohnergemeinde Derendingen wird für die Revitalisierung des Obergadenbaches die fischereipolizeiliche Bewilligung (Anhang) erteilt.
- 3.8 Der Einwohnergemeinde Derendingen wird die Ausnahmegewilligung nach § 5 lit. c Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW, BGS 931.72) für die Unterschreitung des Waldabstandes erteilt.
- 3.9 Der Einwohnergemeinde Derendingen wird die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) für die Beseitigung von Ufervegetation erteilt (vgl. § 32 Abs. 1 GWBA).

3.10 Auflagen

- 3.10.1 Der genehmigte Plan Nr. 1851/2a (Situation, Längenprofil, Querprofile) mit den Sonderbauvorschriften ist für die Bauausführung verbindlich.
- 3.10.2 Die Oberaufsicht für die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mindestens zehn Tage im Voraus mit Datum der Startsitzenz mitzuteilen. Im Weiteren sind dem Amt für Umwelt die Protokolle der Bausitzungen zuzustellen. Die Anordnungen der Fachstelle Wasserbau sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projektes.
- 3.10.3 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde nach fischereipolizeilicher Bewilligung (Anhang) sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projektes.
- 3.10.4 Zur Erteilung der ausstehenden wasserrechtlichen Bewilligung nach § 53 GWBA für den Durchlass Grüttstrasse unter dem höchsten Grundwasserspiegel ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, mindestens 3 Monate vor Baubeginn das Gesuchsformular für Einbauten und Grundwasserabsenkungen samt hydrogeologischem Gutachten und allen erforderlichen Beilagen nach diesem Gesuchsformular einzureichen.
- 3.10.5 Gewässerschutztechnische Auflagen für den Bau und den Bestand des Durchlasses Grüttstrasse im Grundwasserbereich bleiben vorbehalten.
- 3.10.6 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 3.10.7 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem Boden sowie trockenen Witterungsbedingungen ausgeführt werden. Sie haben mit bodenschonender Arbeitstechnik zu erfolgen. Es dürfen keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden eingesetzt werden.
- 3.10.8 Bei der Ausführung der Terrainveränderung auf Parzelle GB Derendingen Nr. 109 sind die Vorgaben des Merkblattes "Terrainveränderungen und Aufhumusierung ausserhalb der Bauzone" umzusetzen. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) genutzt werden. Er muss in den folgenden Jahren zwingend mit angepasster Fruchtfolge nach dem Merkblatt "Empfehlung für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen" bewirtschaftet werden.
- 3.10.9 Der Oberboden (0 - 20 cm, „Humus“) entlang der Biberiststrasse gilt in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Strasse nach dem Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als schadstoffbelastet. Das innerhalb dieses Streifens abgetragene, mit Schadstoffen belastete Oberbodenmaterial kann nur in diesem Bereich selbst für die Umgebungsgestaltung weiterverwendet werden. Oberbodenmaterial, das von der Parzelle weggeführt wird, darf nur einer eingeschränkten Weiterverwendung ausserhalb der Parzellen zugeführt werden (Strassenböschungen, Mittelstreifen, Verkehrsinseln). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und nach Art. 7, Abs. 2 Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo, SR 814.12) durch das Amt für Umwelt bewilligt werden. Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung in einer Inertstoffdeponie einzuhalten.

- 3.10.10 Sollten während der Bauarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die Fachstelle belastete Standorte/Altlasten im Amt für Umwelt ist unverzüglich zu benachrichtigen, um die notwendigen Massnahmen festzulegen.
- 3.10.11 Die Einwohnergemeinde Derendingen hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.11 Beitragszusicherung
- 3.11.1 Die Gesamtkosten der Revitalisierung werden auf Fr. 235'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Renaturierung von Gewässern" an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag (KVA) einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 82'250.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten der Konten KA 501000/A 70019 (eigene Wasserbauinvestitionen) und KA 365000/A 30048 (Bachaufwertungen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 105'750.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Die verbleibenden 20 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfällige nicht subventionsberechtigten Kosten, im Minimum Fr. 47'000.00 (inkl. MwSt.), hat die Einwohnergemeinde Derendingen zu tragen.
- Allfällig subventionsberechtigte Nachträge müssen vom Amt für Umwelt genehmigt werden.
- 3.11.2 Die Gesamtkosten der Aufwertungsmassnahmen für Amphibien (Weiher und Tümpel) auf GB Derendingen Nr. 1171 werden auf Fr. 100'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Diese werden vollständig vom Kanton Solothurn übernommen (KA 365000/A 30048, Bachaufwertungen).
- 3.11.3 Die Auszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages für die Revitalisierung des Obergadenbaches erfolgt, nachdem die Arbeiten geprüft und abgenommen sowie die Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt ausgewiesen sind. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.
- 3.11.4 Die Bauabrechnung der Aufwertungsmassnahmen für Amphibien erfolgt nach Projektabschluss durch die Einwohnergemeinde Derendingen an das Amt für Raumplanung.
- 3.11.5 Die Bundes- und Staatsbeiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.12 Das Ingenieurbüro spi Planer und Ingenieure AG, Derendingen, hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem Amt für Umwelt abzugeben, nachdem das Bauvorhaben abgenommen ist.

- 3.13 Die Einwohnergemeinde Derendingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00, eine Gebühr für die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 200.00 sowie die Publikationskosten von Fr 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(KA 431000/A 80553)
Fischereirechtliche	Fr.	200.00	(KA 410090/A 80981)
Bewilligung:			
Publikationskosten	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Amtsblatt:			
	Fr.	<u>2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 17. August 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ci) (2)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 501000/A 70019)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Zürcher Christine, Biberiststrasse 39, 4552 Derendingen (**Einschreiben**)

Familie Christian, Corina und Gian Epp, Biberiststrasse 49, 4552 Derendingen (**Einschreiben**)

Fink Walter, Fischereiaufsicht Wasseramt, KAPO Posten Biberist, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Derendingen: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Obergadenbach - Verbindungsbach (Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal)“ mit Sonderbauvorschriften)